



Prüfsystematik Tierwohl

Schwein

Geflügel

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegendes.....	5
1.1	Geltungsbereich.....	5
2	Anforderungen an Zertifizierungsstellen.....	5
2.1	Zulassung einer Zertifizierungsstelle.....	5
2.1.1	Akkreditierung.....	5
2.1.2	Unabhängigkeit und Objektivität.....	6
2.1.3	Organisation und Verantwortlichkeiten.....	6
2.1.4	4-Augen-Prinzip und Freigabe von Auditberichten in der Datenbank.....	7
2.1.5	Krisenmanagement.....	7
2.1.6	Umgang mit Dokumenten.....	7
2.1.7	Kundenzufriedenheitsanalyse, Beschwerde- und Einspruchsverfahren.....	7
2.1.8	Zugangsberechtigung und Dokumenteneinsicht.....	8
2.1.9	Durchführung von Begleitaudits.....	8
2.2	Aufrechterhaltung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle.....	8
2.3	Aufhebung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle.....	8
3	Anforderungen an Auditoren und freigebende Personen.....	8
3.1	Zulassung eines Auditors.....	9
3.1.1	Qualifikation.....	9
3.1.2	Auditorenkurs.....	9
3.1.3	Interne Schulung durch die Zertifizierungsstelle.....	9
3.1.4	Auditerfahrung.....	10
3.1.5	Schulungen durch die Trägergesellschaft.....	10
3.1.6	Auditbegleitung durch die Trägergesellschaft.....	10
3.2	Aufrechterhaltung der Zulassung als Auditor.....	10
3.2.1	Nachweis von Mindestaudits.....	10
3.2.2	Jährliche fachspezifische Auditorenschulung durch die Trägergesellschaft.....	10
3.2.3	Nachweis einer internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle.....	10
3.3	Aufhebung der Zulassung eines Auditors.....	11

3.4	Anforderungen an freigegebene Personen.....	11
4	Schulungs- und Informationsveranstaltungen.....	11
5	Regeln für die unabhängige Kontrolle.....	12
5.1	Teilnahme der landwirtschaftlichen Betriebe.....	12
5.2	Audits.....	12
5.2.1	Auditierung von landwirtschaftlichen Betriebe (Tierwohlaudits).....	13
5.2.2	Änderung der zu kontrollierenden Checklistenpunkte im Bereich „Tierwohl Schwein“.....	14
5.2.3	Vorgehen bei Ablehnung eines unangekündigten Audits durch den Teilnehmer.....	15
5.3	Durchführung von Audits.....	15
5.3.1	Dokumente.....	15
5.3.2	Auditvorbereitung.....	16
5.3.3	Audit vor Ort.....	16
5.4	Auditbericht.....	16
5.4.1	Bewertungen.....	16
5.4.2	Auditergebnis.....	17
5.5	Erteilung, Aufrechterhaltung und Entzug der Zertifizierung.....	17
5.5.1	Zertifizierungsprozess.....	17
5.5.2	Ausstellung von Zertifikaten.....	17
5.5.3	Gültigkeit der Zertifizierung.....	18
5.5.4	Entzug des Zertifikats.....	18
5.5.5	Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Zertifizierung.....	18
5.5.6	Wechsel der Zertifizierungsstelle.....	19
6	Maßnahmen des Ständigen Internen Kontrollsystems.....	19
6.1	Stichprobenaudits.....	19
6.2	Sonderaudits.....	19
6.3	Parallelaudits.....	20
6.4	Geschäftsstellenaudits.....	20
6.5	Begleitung von Audits.....	20
6.6	Auditberichtskontrolle.....	20
7	Mitgelte Unterlagen.....	20
8	Anlagen.....	21
8.1	Erfassungsbogen für Auditoren.....	21

8.2	Erfassungsbogen für freigebende Personen	21
8.3	Erfassungsbogen für Zertifizierungsstellen	21
8.4	Musterzertifikat und -bestätigung	21
8.5	Nachweis Mindestaudits - Formblatt.....	21

1 Grundlegendes

In der Initiative Tierwohl haben sich Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel gemeinsam die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt. Auch in Zukunft wollen sie den Verbraucherinnen und Verbrauchern Schweine- und Geflügelfleisch in hervorragender Qualität und großer Vielfalt anbieten, gleichzeitig aber das Tierwohl noch stärker zur Grundlage ihres Handelns machen.

Die an der Initiative Tierwohl beteiligten Unternehmen und Verbände haben unter Einbeziehung von Wirtschaft, Wissenschaft und Interessengruppen ein umfassendes Programm zur Förderung des Tierwohls auf der landwirtschaftlichen Produktionsebene der Tierhalter entwickelt und hierfür wissenschaftlich fundierte, messbare und belegbare Anforderungen an die Tierhaltung definiert. Die Einhaltung der Anforderungen an die Tierhaltung wird von neutralen Zertifizierungsstellen überwacht. Sie führen unabhängige Kontrollen nach Maßgabe des Programmhandbuchs, insbesondere der vorliegenden Prüfsystematik, durch.

Die Initiative Tierwohl wird von der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH (im Folgenden „Trägergesellschaft“) getragen. Die QS Qualität und Sicherheit GmbH (im Folgenden „QS“) wurde von der Trägergesellschaft mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus der zwischen Zertifizierungsstelle und Trägergesellschaft geschlossenen Rahmenvereinbarung über unabhängige Prüftätigkeiten beauftragt. Aufgrund dessen erfolgt die Umsetzung der im vorliegenden Dokument beschriebenen Regelungen im Hinblick auf die Trägergesellschaft ausschließlich durch QS.

1.1 Geltungsbereich

Folgende Anforderungen und Regeln werden in dieser Prüfsystematik beschrieben:

- Anforderungen an Zertifizierungsstellen
- Anforderungen an Auditoren
- Schulungs- und Informationsveranstaltungen
- Regeln für die unabhängige Kontrolle

Diese Anforderungen können jederzeit in der alleinigen Verantwortung der Trägergesellschaft aktualisiert werden.

2 Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Die teilnehmenden Betriebe werden von unabhängigen Zertifizierungsstellen kontrolliert, die nach entsprechender Prüfung von der Trägergesellschaft zugelassen werden. Zur Zulassung unterzeichnen die Zertifizierungsstelle und die Trägergesellschaft eine Rahmenvereinbarung über unabhängige Prüftätigkeiten in der Initiative Tierwohl. Zulassungsvoraussetzungen für Zertifizierungsstellen sind die Einhaltung der nachfolgend dargestellten Anforderungen.

2.1 Zulassung einer Zertifizierungsstelle

2.1.1 Akkreditierung

Die Zertifizierungsstelle muss Erfahrungen mit der Durchführung von Zertifizierungen in der landwirtschaftlichen Tierproduktion besitzen. Sie muss bereits für einen Scope im Bereich der landwirtschaftlichen Tierproduktion nach

DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditiert sein. Die Trägergesellschaft entscheidet im Rahmen des Zulassungsverfahrens darüber, ob die von der Zertifizierungsstelle nachgewiesene Akkreditierung anerkannt werden kann.

Eine unmittelbare Akkreditierung nach der DIN EN ISO/IEC 17065 für den Scope „Tierwohl“ ist derzeit nicht erforderlich. Gleichwohl verpflichtet sich die Zertifizierungsstelle, die Vorgaben der o.g. Normen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Initiative Tierwohl zu berücksichtigen.

2.1.2 Unabhängigkeit und Objektivität

Die unabhängige und objektive Durchführung der Kontrollen wird durch die Zertifizierungsstelle sichergestellt. Um Interessenskonflikte auszuschließen, darf die Zertifizierungsstelle

- nicht prüfend für solche Unternehmen tätig werden, mit denen sie in vertraglichen Beziehungen steht, die einer unabhängigen und objektiven Durchführung der Kontrolle entgegenstehen. Die Durchführung eines Voraudits zur Überprüfung der Zertifizierungsfähigkeit des Unternehmens ist nur einmalig im Zeitraum vor dem vom Betrieb angegebenen Umsetzungszeitpunkt zur erstmaligen Zulassung möglich.
- nicht prüfend für solche Unternehmen tätig werden, für die sie gegenwärtig beratende, schulende, betreuende oder administrative Tätigkeiten erbringt oder in den vergangenen 24 Monaten erbracht hat.
- keine gesellschaftsrechtlichen Verbindungen und personellen Verflechtungen mit Standardgebern unterhalten, wenn anzunehmen ist, dass diese Verbindungen und Verflechtungen die Unabhängigkeit der Zertifizierungsstelle und die Objektivität der Zertifizierung gefährdet bzw. gefährden könnte.
- parallel zu ihrer Tätigkeit für die Initiative Tierwohl keine Bündlerfunktion wahrnehmen.
- nur Checklisten verwenden, die von der Trägergesellschaft zur Durchführung von Tierwohl-Audits zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung abweichender Checklisten steht unter dem Vorbehalt der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Trägergesellschaft.

Ebenso dürfen die mit der Durchführung der Kontrollen beauftragten Auditoren

- nicht prüfend für solche Unternehmen tätig werden, mit denen sie in vertraglichen oder verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, die einer unabhängigen und objektiven Durchführung der Kontrolle entgegenstehen. Die Durchführung eines Voraudits zur Überprüfung der Zertifizierungsfähigkeit des Unternehmens ist nur einmalig im Zeitraum vor dem vom Betrieb angegebenen Umsetzungszeitpunkt zur erstmaligen Zulassung möglich.
- nicht prüfend für solche Unternehmen tätig werden, für die sie gegenwärtig beratende, schulende, betreuende oder administrative Tätigkeiten erbringen oder in den vergangenen 24 Monaten erbracht haben.
- keine gesellschaftsrechtlichen Verbindungen und personellen Verflechtungen mit Standardgebern unterhalten, wenn anzunehmen ist, dass diese Verbindungen und Verflechtungen die Unabhängigkeit und Objektivität der Auditierung gefährdet bzw. gefährden könnte.
- nur Checklisten verwenden, die von der Trägergesellschaft zur Durchführung von Tierwohl-Audits zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung abweichender Checklisten steht unter dem Vorbehalt der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Trägergesellschaft.

Auf Nachfrage ist gegenüber der Trägergesellschaft nachzuweisen, auf welche Art und Weise die Einhaltung der o.g. Vorgaben sichergestellt wird. Die Missachtung der o.g. Grundsätze kann zur außerordentlichen Kündigung der Rahmenvereinbarung führen.

2.1.3 Organisation und Verantwortlichkeiten

Die Zertifizierungsstelle benennt gegenüber der Trägergesellschaft eine leitende Person als verantwortlichen Ansprechpartner und einen Stellvertreter für alle Tätigkeiten im Rahmen der Initiative Tierwohl. Zeitgleich wird von der Zertifizierungsstelle die Zulassung von mindestens einem Auditor für eine der folgenden Zulassungsstufen bei der Trägergesellschaft beantragt:

- Tierwohl Schwein
- Tierwohl Geflügel

2.1.4 4-Augen-Prinzip und Freigabe von Auditberichten in der Datenbank

Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Entscheidung über die Zertifizierung und die Freigabe von Auditberichten durch eine qualifizierte Person erfolgt (freigebende Person), die nicht selbst die Konformitätsbewertung durchgeführt hat (4-Augen-Prinzip). Die Zulassung als freigebende Person wird durch die Trägergesellschaft erteilt.

⇒ 3.4 Anforderungen an freigebende Personen

Nach erfolgter Zertifizierungsentscheidung ist der Auditbericht in der Datenbank freizugeben. Die Zertifizierungsstelle schafft intern die technischen Voraussetzungen, um eine problemlose Datenerfassung in der Datenbank der Trägergesellschaft sicherzustellen.

⇒ 5.5.1 Zertifizierungsprozess

2.1.5 Krisenmanagement

Informationen über kritische Ereignisse müssen von der Zertifizierungsstelle sofort an die Trägergesellschaft und – sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht - auch an die zuständigen Behörden gemeldet werden. Zudem ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet, die Trägergesellschaft bei der Aufklärung des Sachverhalts zu unterstützen. Zu diesem Zweck hat die Zertifizierungsstelle dafür Sorge zu tragen, dass sie Zutritt zum Betriebsgelände und Zugriff auf alle erforderlichen Dokumente des teilnehmenden Betriebes erhält.

Die Zertifizierungsstelle hat ein internes, dokumentiertes Krisenmanagement innerhalb der Zertifizierungsstelle einzurichten sowie in regelmäßigen Abständen zu verifizieren (z. B. Notfallnummern zur Erreichbarkeit, Ablaufpläne).

Jede Zertifizierungsstelle muss gegenüber der Trägergesellschaft einen Krisenbeauftragten (einschließlich Telefonkontakt) benennen, der auch außerhalb der Geschäftszeiten erreichbar ist.

2.1.6 Umgang mit Dokumenten

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, die Ergebnisse der Kontrollen detailliert und lückenlos zu dokumentieren, so dass jederzeit Zugriff auf diese möglich ist. Die Aufzeichnungen müssen im Sinne der Sorgfalts- und Nachweispflicht entsprechend den gesetzlichen Fristen aufbewahrt werden.

Die Aufzeichnungen müssen so gehandhabt werden, dass die Vertraulichkeit der darin beschriebenen Verfahren und der Datenschutz jederzeit sichergestellt werden.

2.1.7 Kundenzufriedenheitsanalyse, Beschwerde- und Einspruchsverfahren

Die Zertifizierungsstelle ermittelt die Qualität ihrer Tätigkeit anhand von Kundenzufriedenheitsanalysen.

Gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 verfügt die Zertifizierungsstelle über ein dokumentiertes Verfahren, um Beschwerden und Einsprüche entgegenzunehmen. Wurde ein Tierwohlaudit mit „nicht bestanden“ bewertet, besteht für den teilnehmenden Betrieb die Möglichkeit, innerhalb von zehn Tagen nachdem er durch die Trägergesellschaft über das Nichtbestehen informiert wurde, eine begründete Beschwerde bzw. einen begründeten Einspruch gegen die Zertifizierungsentscheidung einzulegen. Das Beschwerde- bzw. Einspruchsverfahren muss innerhalb von 30 Tagen nach Eingang in der Zertifizierungsstelle abschließend bearbeitet worden sein.

Die Zertifizierungsstelle informiert die Trägergesellschaft unverzüglich sowohl über den Eingang einer Beschwerde bzw. eines Einspruchs als auch über die abschließend getroffene Entscheidung in diesem Verfahren. Im Falle eines Verfahrens muss die Zertifizierungsstelle mindestens die Dokumentation von eingeleiteten Maßnahmen und den Nachweis Ihrer Umsetzung gegenüber der Trägergesellschaft erbringen können.

2.1.8 Zugangsberechtigung und Dokumenteneinsicht

Die Trägergesellschaft behält sich das Recht vor, eine beauftragte Person/Organisation zu entsenden, um die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen und -regeln zu überprüfen. Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, der Trägergesellschaft oder einer von ihr beauftragten Person/Organisation Einsicht in alle Unterlagen bezogen auf ihre Tätigkeiten im Rahmen der Initiative Tierwohl zu gewähren.

Die Trägergesellschaft oder eine von ihr beauftragte Person/Organisation kann die Tätigkeit der Zertifizierungsstelle für die Initiative Tierwohl jederzeit im Rahmen zusätzlicher oder begleiteter Audits verifizieren. Die Zertifizierungsstelle hat sicherzustellen, dass bei jedem zu auditierenden Betrieb ein Begleitaudit stattfinden kann.

2.1.9 Durchführung von Begleitaudits

Die Qualifikation der Auditoren muss von der Zertifizierungsstelle innerhalb eines jeden Kalenderjahres anhand von Begleitaudits überprüft werden. Die Auditbegleitungen sind durch qualifizierte Personen durchzuführen (i.d.R. verantwortliche Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle), die eine objektive Beurteilung der Auditdurchführung sicherstellen. Die Durchführung von Begleitaudits ist auf Nachfrage gegenüber der Trägergesellschaft nachzuweisen.

Ergänzend stellt die Zertifizierungsstelle sicher, dass jeder zugelassene Auditor mindestens alle zwei Jahre von einem von der Trägergesellschaft autorisierten Auditor begleitet wird. Die Zertifizierungsstelle setzt sich zur organisatorischen Abstimmung unaufgefordert mit der Trägergesellschaft in Verbindung. Die Kosten zur Durchführung des Begleitaudits sind von der Zertifizierungsstelle zu tragen und werden dieser von der Trägergesellschaft in Rechnung gestellt.

2.2 Aufrechterhaltung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle

Um die Zulassung als Zertifizierungsstelle aufrechtzuerhalten, sind folgende Punkte zu erfüllen:

- Nachweis von mindestens zwanzig Audits pro Kalenderjahr und Zulassungsstufe.
- Die Zertifizierungsstelle verfügt über mindestens eine zugelassene freigebende Person.
- Die Zertifizierungsstelle verfügt über mindestens einen zugelassenen Auditor je Zulassungsstufe.
- Teilnahme eines Verantwortlichen der Zertifizierungsstelle an einer von der Trägergesellschaft durchgeführten Informationsveranstaltung pro Jahr.
- Teilnahme der freigebenden Personen an internen und externen Schulungen zur „Initiative Tierwohl“.

2.3 Aufhebung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle

Die Zulassung der Zertifizierungsstelle wird bei unsachgemäßem Arbeiten, Verstoß gegen das Programmhandbuch bzw. die Prüfsystematik oder bei mangelnder Zusammenarbeit mit der Trägergesellschaft aufgehoben.

Verstöße gegen die Rahmenvereinbarung über unabhängige Prüftätigkeiten im Rahmen der Initiative Tierwohl führen zur Sanktionierung und ggf. zum Ausschluss der Zertifizierungsstelle. Sowohl im Falle der ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung als auch im Falle der Abmahnung hat die Trägergesellschaft das Recht, alle teilnehmenden Betriebe, die mit der Zertifizierungsstelle im Rahmen der Initiative Tierwohl Verträge geschlossen haben, von der erfolgten Kündigung bzw. Abmahnung zu unterrichten.

3 Anforderungen an Auditoren und freigebende Personen

Auditoren werden nach entsprechender Prüfung von der Trägergesellschaft zugelassen. Sie überprüfen die Einhaltung der Tierwohl-Kriterien. Sie stellen die Umsetzung der Initiative Tierwohl im Markt sicher, so dass ihrer Tätigkeit besonders große Bedeutung zukommt. In den nachfolgenden Kapiteln wird dargestellt, welche Voraussetzungen für die Zulassung als Auditor erfüllt werden müssen.

3.1 Zulassung eines Auditors

Der Auditor ist qualifizierter Sachverständiger für die Stufe, in der er zugelassen ist. Darüber hinaus sind weitere Verhaltensregeln und festgelegte Auditprinzipien gemäß DIN EN ISO 19011 einzuhalten.

Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, eine angemessene fachliche Qualifikation der Auditoren sicher zu stellen und die Auditoren nur entsprechend ihrer Zulassung, fachlichen Qualifikation und Kenntnisse einzusetzen.

Zulassungsvoraussetzungen sind die Einhaltung der nachfolgend dargestellten Anforderungen. Die Trägergesellschaft behält sich vor, die Eignung eines Auditors im Rahmen eines persönlichen Gesprächs oder durch zusätzliche Begleitaudits zu überprüfen.

3.1.1 Qualifikation

Der Auditor weist fachspezifische Kenntnisse im Sinne der Norm DIN EN ISO/IEC 17065 sowie DIN EN ISO 19011 nach. Grundsätzlich sind erforderlich:

- Tiefgreifende Produkt- und Prozesskenntnisse in der landwirtschaftlichen Tierproduktion/-haltung
- Tiefgreifende Kenntnisse des Agrar- und Tierschutzrechts
- Umfassende Kenntnisse des Programmhandbuchs einschl. der Prüfsystematik
- Beherrschung der Audittechnik

Als berufliche Qualifikation ist einer der folgenden Abschlüsse nachzuweisen:

- Diplom/Master/Bachelor Agrarwissenschaften
- Agrartechniker, staatlich geprüfter Landwirt, Agrarbetriebswirt
- Landwirtschaftsmeister
- Veterinärmediziner

jeweils mit nachgewiesenen Kenntnissen der landwirtschaftlichen

- Schweineproduktion für die Zulassungsstufe Tierwohl Schwein.
- Geflügelproduktion für die Zulassungsstufe Tierwohl Geflügel.

Zusätzlich zur beruflichen Qualifikation ist eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Tierproduktion nachzuweisen.

Eine andere Qualifikation kann nach Prüfung durch die Trägergesellschaft im Ausnahmefall ebenfalls anerkannt werden. Eine alleinige Auditerfahrung ist keine hinreichende fachliche/berufliche Qualifikation.

3.1.2 Auditorenkurs

Eine Neuzulassung als Auditor ist nur möglich, wenn eine Auditorenausbildung von mindestens drei Tagen Dauer nachgewiesen wird. Themen wie Grundlagen des Qualitätsmanagements, DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 19011, DIN EN ISO/IEC 17065, Kommunikation und Audittechnik sollen in dem Kurs bearbeitet worden sein. Die Überprüfung der fachlichen Kenntnisse liegt in der Verantwortung der Zertifizierungsstelle.

3.1.3 Interne Schulung durch die Zertifizierungsstelle

Vor einer Zulassung als Auditor ist die Teilnahme an einer internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle nachzuweisen. Inhalte der internen Schulung sind insbesondere die Regelungen des Programmhandbuchs sowie der vorliegenden Prüfsystematik. Weiterhin erfolgt eine Einführung zur Datenbank und zur Auditberichtserstellung.

Der Nachweis über die Teilnahme an einer internen Schulung gegenüber der Trägergesellschaft ist Voraussetzung für die Anmeldung des Auditors zu einer Schulungsveranstaltung durch die Trägergesellschaft.

⇒ Kapitel 4 Schulungs- und Informationsveranstaltungen

3.1.4 Auditerfahrung

Bei Antragstellung auf Zulassung als Auditor ist die branchenspezifische Auditerfahrung nachzuweisen. Gegenüber der Trägergesellschaft ist für die jeweils beantragte Zulassungsstufe der Nachweis von mindestens 40 selbstständig durchgeführten Audits auf Schweine bzw. Geflügel haltenden Betrieben in den letzten 24 Monaten erforderlich.

Die Trägergesellschaft entscheidet über die Anerkennung der eingereichten Audits.

3.1.5 Schulungen durch die Trägergesellschaft

Jeder Auditor muss für jede beantragte Zulassungsstufe vor der Zulassung an einer von der Trägergesellschaft durchgeführten Schulungsveranstaltung zur Initiative Tierwohl teilnehmen und einen Test bestehen.

Da in den Audits der Initiative Tierwohl auch Anforderungen überprüft werden, die Gegenstand von Kontrollen innerhalb des QS-Systems sind (Grundanforderungen), ist es erforderlich, dass die Auditoren auch über diese geschult worden sind. Liegt keine Auditorenzulassung für die entsprechende Zulassungsstufe innerhalb des QS-Systems vor (Landwirtschaft Schwein bzw. Landwirtschaft Geflügel), ist zusätzlich zu einer Teilnahme an der von der Trägergesellschaft durchgeführten Schulung auch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden QS-Schulung (einschl. Test) nachzuweisen.

⇒ Kapitel 4 Schulungs- und Informationsveranstaltungen

3.1.6 Auditbegleitung durch die Trägergesellschaft

Nachdem die unter 3.1.1 bis 3.1.5 genannten Anforderungen erfüllt worden sind und bevor eine Zulassung durch die Trägergesellschaft erteilt werden kann, ist mindestens ein Tierwohl-Audit selbständig, aber in Begleitung eines von der Trägergesellschaft beauftragten Auditors durchzuführen. Die Zertifizierungsstelle setzt sich zur organisatorischen Abstimmung der Auditbegleitung unaufgefordert mit der Trägergesellschaft in Verbindung. Die Kosten zur Durchführung des Begleitaudits sind von der Zertifizierungsstelle zu tragen und werden dieser von der Trägergesellschaft in Rechnung gestellt.

3.2 Aufrechterhaltung der Zulassung als Auditor

3.2.1 Nachweis von Mindestaudits

Für die Aufrechterhaltung der Zulassung sind für die jeweilige Zulassungsstufe mindestens 40 Tierwohlaudits in den letzten 24 Monaten nachzuweisen (Stichtag ist jeweils der 30. Juni eines Jahres).

3.2.2 Jährliche fachspezifische Auditorenschulung durch die Trägergesellschaft

Jeder Auditor muss jährlich für jede Zulassungsstufe an mindestens einer von der Trägergesellschaft durchgeführten Schulungsveranstaltung zur Initiative Tierwohl teilnehmen und einen Test bestehen.

Liegt keine gleichzeitige Auditorenzulassung für die entsprechende Zulassungsstufe innerhalb des QS-Systems vor (Landwirtschaft Schwein bzw. Landwirtschaft Geflügel), ist zusätzlich zu einer Teilnahme an der von der Trägergesellschaft durchgeführten Schulung auch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden QS-Schulung (einschl. Test) nachzuweisen.

⇒ Kapitel 4 Schulungs- und Informationsveranstaltungen

3.2.3 Nachweis einer internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle

Für die Aufrechterhaltung der Zulassung ist die jährliche Teilnahme an mindestens einer internen Schulung zur Initiative Tierwohl durch die Zertifizierungsstelle nachzuweisen. Besitzt ein Auditor eine Zulassung bei verschiedenen, von der

Trägergesellschaft zugelassenen Zertifizierungsstellen, so stellt die Zertifizierungsstelle durch geeigneten Nachweis sicher, dass der Auditor ggf. bei der anderen Zertifizierungsstelle an einer entsprechenden Schulung teilgenommen hat.

In der jährlichen internen Schulung sollen u.a. aktuelle Themen und relevante Neuerungen bzgl. der Initiative Tierwohl und der normativen Dokumente thematisiert werden.

3.3 Aufhebung der Zulassung eines Auditors

Verfügt ein Auditor über eine unzureichende Qualifikation, kann er zur Teilnahme an ergänzenden Schulungsmaßnahmen verpflichtet werden. Zudem kann die Durchführung weiterer Maßnahmen (z.B. Begleit-, Parallel- oder Sonderaudits) von der Trägergesellschaft festgelegt werden. Hierdurch entstehende Kosten sind durch die Zertifizierungsstelle zu tragen.

Ungeachtet dessen kann die Trägergesellschaft die Zulassung eines Auditors aus sachlichen Gründen vorübergehend oder dauerhaft aufheben.

⇒ Kapitel 6 Maßnahmen des Ständigen Internen Kontrollsystems

3.4 Anforderungen an freigebende Personen

Freigebende Personen werden nach entsprechender Prüfung von der Trägergesellschaft zugelassen. Die freigebende Person muss die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:

- Leitende Position innerhalb der Zertifizierungsstelle
- Nachweis eines Hochschulabschlusses (Master/Bachelor/Diplom)
- Fundierte Kenntnisse im Qualitätsmanagement sowie in den relevanten Normen und Rechtsvorschriften
- Freigabe von mindestens 40 Tierwohlaudits in der jeweiligen Zulassungsstufe in den letzten 24 Monaten (Stichtag ist jeweils der 30. Juni eines Jahres).
- Teilnahme an internen und externen Schulungen zur „Initiative Tierwohl“ (s.u.)
- Begleitung von mindestens 5 Tierwohl-Audits pro Jahr und Zulassungsstufe oder eigene Zulassung als Tierwohl-Auditor in der jeweiligen Zulassungsstufe.

Im Ausnahmefall können nach Prüfung durch die Trägergesellschaft auch hiervon abweichende Qualifikationsnachweise als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden.

Jede freigebende Person muss jährlich sowohl an der internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle als auch an der durch die Trägergesellschaft durchgeführten Schulung je Zulassungsstufe teilnehmen. Bei den Schulungen der Trägergesellschaft ist ein Test zu bestehen.

Liegt keine gleichzeitige Zulassung für die entsprechende Zulassungsstufe innerhalb des QS-Systems vor (Landwirtschaft Schwein bzw. Landwirtschaft Geflügel), ist zusätzlich zu einer Teilnahme an der von der Trägergesellschaft durchgeführten Schulung vor der Zulassung als freigebende Person auch die Teilnahme an einer entsprechenden QS-Schulung nachzuweisen.

⇒ Kapitel 4 Schulungs- und Informationsveranstaltungen

4 Schulungs- und Informationsveranstaltungen

Schulungs- und Informationsveranstaltungen werden durch die Zertifizierungsstelle (intern) und die Trägergesellschaft (extern) durchgeführt. Sowohl für Auditoren als auch für freigebende Personen ist die erfolgreiche Teilnahme an diesen Schulungen verpflichtend. Sie ist eine Voraussetzung für die Zulassung bzw. für die Aufrechterhaltung der Zulassung. Auf Verlangen ist die Teilnahme gegenüber der Trägergesellschaft nachzuweisen.

Die Zertifizierungsstelle qualifiziert Auditoren und freigebende Personen sowohl vor ihrer Zulassung durch die Trägergesellschaft als auch regelmäßig anhand von jährlichen internen Schulungen für ihre Tätigkeit innerhalb der Initiative Tierwohl.

Die von der Trägergesellschaft durchgeführten Schulungsveranstaltungen widmen sich vor allem fachlichen Inhalten und der damit verbundenen Harmonisierung der Auditdurchführung bzw. -freigabe. Erreicht ein Auditor oder eine freigebende Person in den zu absolvierenden Tests nicht mindestens 90% der insgesamt zu erzielenden Punktzahl, gilt der Test als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen eines Tests verliert der Auditor bzw. die freigebende Person mit Zugang des Testergebnisses an die Zertifizierungsstelle umgehend seine Zulassung. Zur Wiedenzulassung ist eine Nachprüfung (schriftlich/mündlich) durch die Trägergesellschaft erfolgreich zu absolvieren. Über die Durchführung eines zusätzlichen, kostenpflichtigen Begleitaudits entscheidet die Trägergesellschaft. Der Auditor bzw. die freigebende Person kann den Test im laufenden Schulungsjahr einmal wiederholen. Wird der Test erneut nicht bestanden, kann für den Auditor bzw. die freigebende Person frühestens ein Jahr nach der wiederholten Prüfung eine erneute Zulassung beantragt werden. Für die erneute Zulassung sind ggf. aktualisierte Nachweise an die Trägergesellschaft zu übermitteln. Wird der Test drei Mal in Folge nicht bestanden, verliert der Auditor dauerhaft seine Zulassung für die entsprechende Zulassungsstufe. Bei fehlender Schulungsteilnahme verliert der Auditor bzw. die freigebende Person ebenfalls die Zulassung.

⇒ Kapitel 3.1.5 Schulungen durch die Trägergesellschaft

⇒ Kapitel 3.2.2 Jährliche fachspezifische Auditorenschulung durch die Trägergesellschaft

Von der Trägergesellschaft werden zudem Informationsveranstaltungen mit den Verantwortlichen der Zertifizierungsstellen durchgeführt. Diese dienen der gemeinsamen Weiterentwicklung der Kontrollen und dem Erfahrungsaustausch. Die Teilnahme an mindestens einer dieser Veranstaltungen pro Jahr ist für die Zertifizierungsstelle verpflichtend.

5 Regeln für die unabhängige Kontrolle

5.1 Teilnahme der landwirtschaftlichen Betriebe

Tierhalter nehmen über einen landwirtschaftlichen Bündler an der Initiative Tierwohl teil.

Mit der Registrierung verpflichten sich die Tierhalter für den Fall ihrer Zulassung, alle für sie registrierten Kriterien der Initiative ab dem bei der Registrierung angegebenen Umsetzungszeitpunkt bis zum Ende der Zertifikatslaufzeit an allen gemeldeten Standorten umzusetzen (Grundanforderungen und Wahlpflichtanforderungen).

5.2 Audits

Eine von der Trägergesellschaft zugelassene, vom Bündler beauftragte Zertifizierungsstelle überwacht die Umsetzung der Kriterien anhand von Audits. Der Bündler und die Zertifizierungsstelle schließen hierüber eine schriftliche Vereinbarung. Der Zertifizierungsstelle wird empfohlen, die Kosten für die Durchführung der Kontrollen zu veröffentlichen. Eine Liste der für die Initiative Tierwohl zugelassenen Zertifizierungsstellen ist auf der Homepage der Trägergesellschaft veröffentlicht.

Im Rahmen der Initiative Tierwohl erfolgt die Auditierung landwirtschaftlicher Betriebe unangekündigt. Um die Anwesenheit einer geeigneten Auskunftsperson beim Audit sicherzustellen, ist eine vorherige Benachrichtigung des Betriebes möglich. Die Benachrichtigung darf frühestens

- 48 Stunden (zwei Werktage) zuvor auf der Zulassungsstufe Schwein
- 24 Stunden (einen Werktag) zuvor auf der Zulassungsstufe Geflügel

erfolgen. Der zuständige Bündler ist frühestens zeitgleich über das bevorstehende, unangekündigte Audit in Kenntnis zu setzen. Kombiaudits mit anderen Standards sind möglich, wenn die Durchführung aller Teile des Kombiaudits unangekündigt erfolgt.

Der zeitliche Abstand zwischen zwei Audits innerhalb eines Zertifizierungszyklus muss mindestens zwei Monate betragen (davor und danach).

Audits dürfen an einem Standort maximal drei Mal nacheinander durch denselben Auditor durchgeführt werden. Die Zählung der nacheinander durchgeführten Audits wird durch die zwischenzeitliche Durchführung eines Stichproben-, Sonder- oder Parallelaudits nicht unterbrochen. Werden Programm- und Bestätigungsaudit (s.u.) am selben Tag durchgeführt, erhöht sich die Zählung der bereits durchgeführten Audits lediglich um ein Audit.

Wird ein Audit nicht fristgerecht durchgeführt oder in der Datenbank der Trägergesellschaft nicht fristgerecht ein- und freigegeben, werden die Zahlungsansprüche des Betriebes gesperrt. Über die weitere Vorgehensweise entscheidet die Trägergesellschaft auf Antrag durch die Zertifizierungsstelle.

5.2.1 Auditierung von landwirtschaftlichen Betrieben (Tierwohlaudits)

Tierwohlaudits werden unterschieden in Programmaudits und Bestätigungsaudits. In allen Audits werden von der Trägergesellschaft vorgegebene Checklisten verwendet. Die Auditergebnisse werden in einem Auditbericht dokumentiert und von der Zertifizierungsstelle in der Datenbank der Trägergesellschaft ein- und freigegeben.

Programmaudit

Im Programmaudit wird geprüft, ob ein Betrieb die technischen, organisatorischen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt, die zur Teilnahme erforderlich sind. Es dient als Grundlage für die Zertifizierung.

Die Zertifizierungsstelle dokumentiert im Auditbericht, inwieweit die Kriterien der Initiative umgesetzt werden.

Ein Programmaudit wird durchgeführt

- nach Zulassung zur Initiative durch die Trägergesellschaft.
- ab dem vom Tierhalter angegebenen Zeitpunkt, ab dem die Tierwohlkriterien umgesetzt werden.
- zur Erlangung einer neuen Zertifizierung (Folgezertifizierung) innerhalb der Initiative Tierwohl. Das Programmaudit ist zeitlich so durchzuführen, dass eine Anschlusszertifizierung rechtzeitig erfolgen kann.
- bei einer Änderung der zu zertifizierenden Tierwohl-Kriterien (nur Tierwohl Schwein, s.u.)

Das Programmaudit eines Standortes ist innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Zulassung durch die Trägergesellschaft und Erreichen des Umsetzungszeitpunkts durchzuführen **und in der Datenbank der Initiative Tierwohl freizugeben**. Die Zweimonatsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die jeweils spätere der beiden Voraussetzungen erfüllt ist. Wird das Audit bis zum Ablauf der Zweimonatsfrist nicht durchgeführt, wird der Standort für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl gesperrt.

Bestätigungsaudit

In einem Bestätigungsaudit werden die mit der Anmeldung des Betriebes festgelegten Checklistenpunkte durch die Zertifizierungsstelle kontrolliert. Ein Abweichen von den im Programmaudit festgelegten, durch den Betrieb einzuhaltenden Kriterien ist nicht möglich.

Die Umsetzung der dokumentierten und zertifizierten Kriterien wird in jedem Jahr der Zertifikatslaufzeit (jeweils 12 Monate ab dem Freigabedatum des Erstaudits) mindestens einmal in einem unangekündigten Bestätigungsaudit überwacht.

Innerhalb der letzten zwei Monate vor Ende der Zertifikatslaufzeit erfolgt das Bestätigungsaudit zur abschließenden Verifizierung des Zahlungsanspruchs. Die Durchführung des Bestätigungsaudits kann in diesem Fall zeitgleich oder mit

einem Abstand von maximal einem Tag zu einem erneuten Programmaudit zur Erlangung einer Folgezertifizierung erfolgen.

Endet die Teilnahme eines Standortes bereits vor Ablauf der Zertifikatslaufzeit, ist innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung ebenfalls ein Bestätigungsaudit zur abschließenden Verifizierung des Zahlungsanspruchs durchzuführen. Es ist sicher zu stellen, dass das abschließende Bestätigungsaudit durchgeführt wird, solange noch Tiere an dem Standort gehalten werden (z.B. bei Betriebsauf- oder -übergabe). Wird das Bestätigungsaudit nicht dementsprechend durchgeführt, entscheidet die Trägergesellschaft über weitere Maßnahmen. Der dem Standort zuletzt zugeordnete Bündler stellt die Durchführung des abschließenden Bestätigungsaudits sicher. Bis zur abschließenden Durchführung des Bestätigungsaudits müssen die vom Tierhalter festgelegten und von der Zertifizierungsstelle kontrollierten Kriterien umgesetzt werden.

5.2.2 Änderung der zu kontrollierenden Checklistenpunkte im Bereich „Tierwohl Schwein“

Streichungen, Änderungen und Ergänzungen können nur im Bereich Tierwohl Schwein und nur im Ausnahmefall, frühestens nach Ablauf eines Jahres der Zertifikatslaufzeit vorgenommen werden. In einem solchen Fall führt die Zertifizierungsstelle auf Anforderung des Tierhalters und nach Zustimmung durch die Trägergesellschaft zeitnah ein neues Programmaudit durch und dokumentiert dabei die vom Tierhalter umgesetzten Maßnahmen. Anhand des Datums der Freigabe dieses Programmaudits ergibt sich eine neue Zertifikatslaufzeit.

⇒ Kapitel 5.5.3 Gültigkeit der Zertifizierung

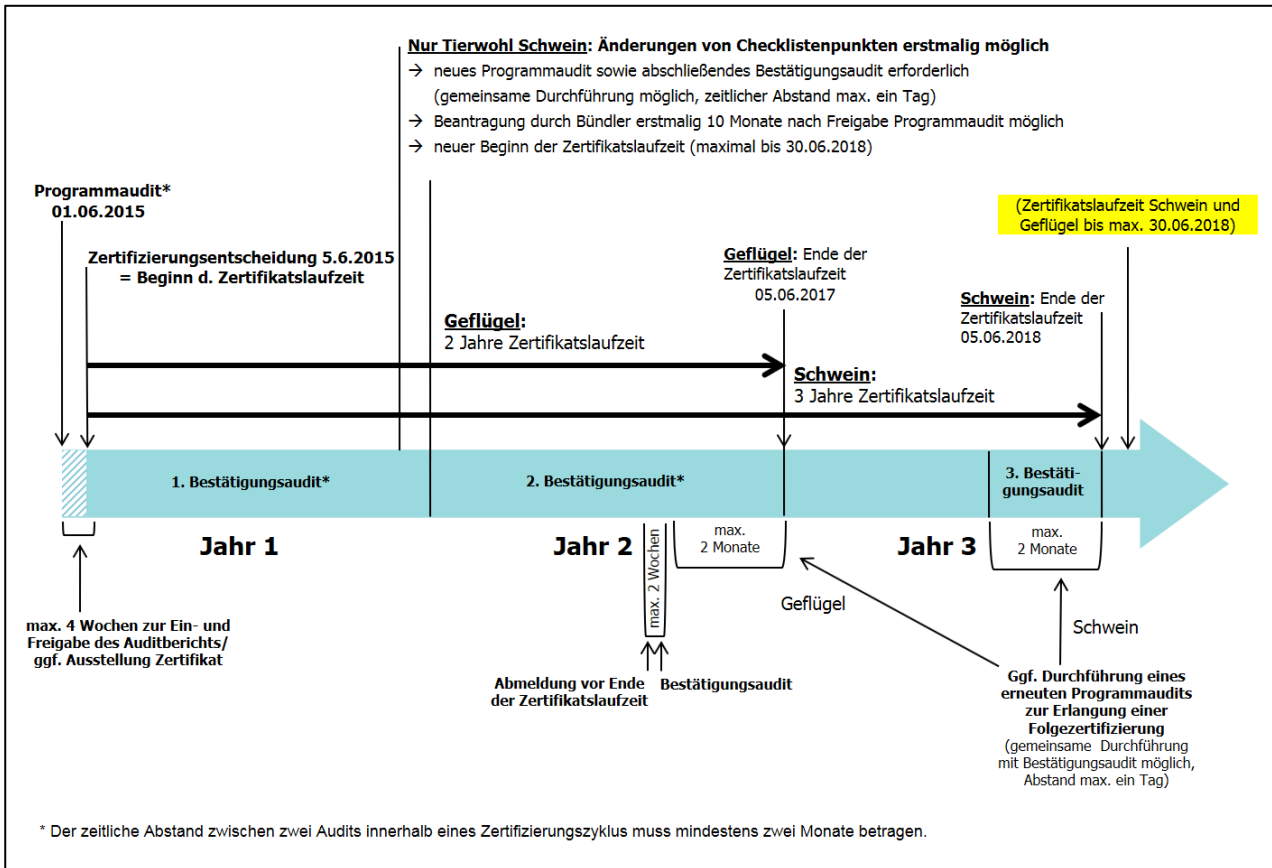
Erst nach Durchführung des neuen Programmaudits und Freigabe des Auditberichtes in der Datenbank

- werden die neuen Kriterien für die Festsetzung des Tierwohlgeldes relevant,
- darf die Umsetzung zuvor (im letzten Programmaudit) dokumentierter und zertifizierter Kriterien eingestellt werden.

Ohne Einbindung der Zertifizierungsstelle dürfen Kriterien nicht gestrichen oder geändert werden. Ergänzungen bedürfen in jedem Fall zunächst der Kontrolle im Rahmen eines erneuten Programmaudits, damit sie in der Initiative Tierwohl berücksichtigt werden können.

Zur abschließenden Verifizierung des Zahlungsanspruchs ist von der Zertifizierungsstelle zudem ein Bestätigungsaudit durchzuführen. Die Durchführung des Bestätigungsaudits kann in diesem Fall zeitgleich oder mit einem Abstand von maximal einem Tag zu dem erneuten Programmaudit zur Überprüfung der geänderten Checklistenpunkte erfolgen. Um eine ggf. zeitliche Auditdurchführung zu ermöglichen, kann eine Änderung der zu kontrollierenden Checklistenpunkte erstmals zehn Monate nach Freigabe des zugrundeliegenden Programmaudits durch den Bündler beantragt werden.

Abb. 1: Beispiel zur Zertifizierung von landwirtschaftlichen Betrieben in der Initiative Tierwohl



5.2.3 Vorgehen bei Ablehnung eines unangekündigten Audits durch den Teilnehmer

Verweigert ein Teilnehmer die Durchführung eines Audits, entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob die Ablehnung begründet ist. Die Entscheidung ist zu dokumentieren und auf Nachfrage gegenüber der Trägergesellschaft darzulegen.

Bei einer unbegründeten Ablehnung muss die Zertifizierungsstelle das Audit mit einem General-K.O. in der Tierwohl-Datenbank hinterlegen. Der Teilnehmer ist bei einer unbegründeten Ablehnung noch am gleichen Tag über mögliche Konsequenzen einer Verweigerung schriftlich zu informieren (ggf. Verlust des Zahlungsanspruchs, Sperrung für die weitere Teilnahme an der Initiative, Durchführung eines Sanktionsverfahrens). Auf Nachfrage ist gegenüber der Trägergesellschaft nachzuweisen, dass eine entsprechende Information erfolgt ist.

5.3 Durchführung von Audits

5.3.1 Dokumente

Die inhaltliche Grundlage für das Audit bilden die Regeln und Anforderungen, die im Programmhandbuch in seiner jeweils gültigen Fassung definiert und betriebsspezifisch ausgewählt wurden. Zu berücksichtigen ist insbesondere die vorliegende Prüfsystematik in Verbindung mit den entsprechenden Checklisten. Die Checklisten zur Durchführung der Tierwohlaudits können in der Datenbank der Trägergesellschaft abgerufen werden. Voraussetzung zur Durchführung eines Tierwohlaudits ist die Zulassung des Standortes zur Initiative Tierwohl durch die Trägergesellschaft.

5.3.2 Auditvorbereitung

Zur organisatorischen Vorbereitung eines Audits gehören insbesondere

- die Bestätigung der Trägergesellschaft, dass ein Audit durchgeführt werden kann (nur Programmaudit)
- Überprüfung der Stammdaten des Betriebes in der Datenbank der Trägergesellschaft (zum Abgleich im Audit)
- die Kenntnis der betriebsspezifisch ausgewählten Kriterien sowie ggf. die Ergebnisse vorheriger Audits.
- die Prüfung der Checklisten und anderer Formblätter auf Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit sowie der einzusetzenden Prüfmittel auf Funktionsfähigkeit.

5.3.3 Audit vor Ort

Zur Durchführung des Audits vor Ort ist sicher zu stellen, dass zum Zeitpunkt des Audits Tiere an dem jeweiligen Standort gehalten werden.

Das Audit vor Ort umfasst folgende Teilbereiche:

- Einführungsgespräch, in dem die Vorgehensweise, die Einteilung der Bewertungen sowie der Auditplan erläutert werden
- Erfassung und Bewertung der Umsetzung der ausgewählten Kriterien in die betriebliche Praxis
- Dokumentenprüfung
- Erkennung von Fehlern und Abweichungen
- Dokumentation von Bewertungen und Abweichungen im Auditbericht
- Abschlussgespräch, in dem die Bewertungen und das vorläufige Ergebnis mit dem Ansprechpartner im Betrieb durchgesprochen werden

Können im Rahmen der Dokumentenprüfung einzelne Dokumente nicht vorgelegt werden, kann der Tierhalter diese unverzüglich (max. drei Tage) an den Auditor bzw. die Zertifizierungsstelle nachreichen ohne dass eine Abwertung im Auditbericht erfolgt. Voraussetzung für die Nachreichung ist, dass der Tierhalter gegenüber dem Auditor bzw. der Zertifizierungsstelle glaubhaft darlegen kann, dass die betroffenen Dokumente erstellt wurden und lediglich zum Auditzeitpunkt kurzfristig nicht verfügbar bzw. auffindbar sind. Nicht möglich ist eine Nachreichung von Dokumenten für solche Kriterien, die innerhalb der Prüfsystematik des QS-Systems als K.O.-Kriterien festgelegt worden sind.

5.4 Auditbericht

Der Auditbericht enthält Angaben zum Betrieb sowie zur auditierten Produktionsart, die Bewertungen der überprüften Kriterien und das vorläufige Auditergebnis. Der Auditbericht ist nach Abschluss des Audits durch den Ansprechpartner des kontrollierten Betriebes zu unterzeichnen. Im auditierten Betrieb verbleibt eine Kopie des unterschriebenen Auditberichts.

Ergeben sich nach dem Audit bei der Prüfung des Berichts durch die Zertifizierungsstelle Änderungen, teilt die Zertifizierungsstelle diese dem Betrieb unverzüglich schriftlich mit.

Spätestens vor der Eingabe des Auditberichts prüft die Zertifizierungsstelle/der Auditor in der Datenbank der Trägergesellschaft, ob die für den Auditbericht erforderlichen Stammdaten des Betriebes korrekt eingegeben wurden. Sind die Stammdaten korrekt, wird der Auditbericht in der Datenbank ein- und freigegeben. Andernfalls setzt sich die Zertifizierungsstelle zur weiteren Klärung mit dem zuständigen Bündler in Verbindung.

5.4.1 Bewertungen

Die Umsetzung der einzelnen Kriterien wird anhand der Bewertungen „erfüllt“ (A) und „nicht erfüllt“ (K.O.) beurteilt und im Auditbericht dokumentiert. Für einige der Grundanforderungen ist zudem die Bewertung „E“ (nicht anwendbar) möglich.

Im Fall des Abbruchs oder der Verweigerung des Audits durch den Betrieb wird ein General-K.O. vergeben. Der Betrieb ist noch am gleichen Tag über die Konsequenzen des Abbruchs oder der Verweigerung durch Aushändigung einer schriftlichen Erläuterung zu informieren.

Für alle „nicht erfüllten“ Kriterien sind ausführliche Sachverhaltsbeschreibungen im Auditbericht zu erstellen und anhand geeigneter Nachweise zu dokumentieren (z.B. Fotos, Kopien). Die Nachweise sind zusammen mit dem Auditbericht in der Datenbank der Trägergesellschaft zu hinterlegen.

Für alle Kriterien, die mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind, muss in jedem Fall (d.h. auch bei „erfüllt“) eine ausführliche Sachverhaltsbeschreibung im Auditbericht hinterlegt werden.

5.4.2 Auditergebnis

Das vorläufige Auditergebnis ist dem Ansprechpartner des teilnehmenden Betriebes unmittelbar durch Aushändigung einer Kopie des Auditberichts mitzuteilen.

Das Audit ist **bestanden**, wenn alle durch die Zertifizierungsstelle kontrollierten Kriterien mit „erfüllt“ bewertet worden sind.

Das Audit ist **nicht bestanden**, wenn mindestens eines der Kriterien mit „nicht erfüllt“ bewertet worden ist oder ein General-K.O. vergeben worden ist. Nicht bestandene Audits werden von der Zertifizierungsstelle durch die **sofortige** Ein- und Freigabe in der Datenbank an die Trägergesellschaft gemeldet. Die Trägergesellschaft entscheidet über die Durchführung weiterer Maßnahmen (z.B. Entzug des Zahlungsanspruchs, Durchführung eines Sanktionsverfahrens).

Tierhalter, die die im Programmaudit dokumentierten und zertifizierten Kriterien nicht umsetzen, sind zur umgehenden Rückgabe des Zertifikats an die Zertifizierungsstelle verpflichtet.

Die Trägergesellschaft und die Träger der Standards für eine zertifizierte Qualitätssicherung (QS-System) werden Informationen, die für die Erreichung der Ziele dieser Initiative relevant sind, austauschen. Dies gilt insbesondere für Informationen über Verstöße gegen den Tierschutz, die bei teilnehmenden Tierhaltern festgestellt worden sind.

⇒ Handbuch Landwirtschaft Teilnahmebedingungen

5.5 Erteilung, Aufrechterhaltung und Entzug der Zertifizierung

5.5.1 Zertifizierungsprozess

Für die Erteilung, die Aufrechterhaltung und den Entzug der Zertifizierung ist die Zertifizierungsstelle verantwortlich.

Die Entscheidung über die Zertifizierung erfolgt spätestens vier Wochen nach Durchführung des Audits. Innerhalb dieser Frist ist das Audit durch die Zertifizierungsstelle in der Datenbank der Trägergesellschaft ein- und freizugegeben. Andernfalls verfällt das Audit. Über das weitere Vorgehen entscheidet die Trägergesellschaft.

Bei einem Auditergebnis „nicht bestanden“ muss der Auditbericht **sofort** in der Datenbank der Trägergesellschaft ein- und freigegeben werden.

5.5.2 Ausstellung von Zertifikaten

Auf der Grundlage einer erfolgreichen Zertifizierung kann die Zertifizierungsstelle ein Zertifikat erteilen. Auf allen Zertifikaten werden das Auditdatum, das Datum der Zertifizierungsentscheidung und das Ende der Zertifikatsgültigkeit vermerkt. Grundsätzlich ist bei der Zertifikatsausstellung sicherzustellen, dass die auf dem Zertifikat genannten Daten mit den in der Datenbank der Trägergesellschaft hinterlegten Daten übereinstimmen. Form und Inhalt des Zertifikats müssen den Vorgaben der Musterzertifikate entsprechen.

⇒ Anlage 8.3 Musterzertifikate und -bestätigungen

Zertifikate erlauben keinen unmittelbaren Rückschluss auf bestehende Zahlungsansprüche (Tierwohlgeld) oder die Zulassung eines Betriebes für die Initiative Tierwohl. Maßgeblich sind allein die Angaben in der Datenbank der Trägergesellschaft.

5.5.3 Gültigkeit der Zertifizierung

Die Gültigkeit der Zertifizierung beginnt mit dem Datum der Zertifizierungsentscheidung. Der Beginn der Zertifikatslaufzeit in der Initiative Tierwohl wird von dem Zeitpunkt bestimmt, an dem das zugrundeliegende Programmaudit in der Datenbank der Trägergesellschaft freigegeben wurde. Das Ende der Zertifizierung (Zertifikatslaufzeit) errechnet sich anhand des Datums der Freigabe des Programmaudits zuzüglich eines definierten Zeitintervalls.

Die Zertifikatslaufzeit in der **Initiative Tierwohl Schwein** erstreckt sich über

- 3 Jahre, wenn das erste Programmaudit vor dem 1. April 2016 durchgeführt wurde.
- 2 Jahre, maximal aber bis zum 30. Juni 2018, wenn das erste Programmaudit ab dem 1. April 2016 durchgeführt wurde.

Eine zweijährige bzw. maximal bis zum 30. Juni 2018 laufende Zertifikatslaufzeit gilt auch, wenn aufgrund der Änderung der zu kontrollierenden Checklistenpunkte (s. Kapitel 5.2.2) ein erneutes Programmaudit durchgeführt worden ist.

Die Zertifikatslaufzeit in der **Initiative Tierwohl Geflügel** erstreckt sich über

- 2 Jahre, wenn die Auditerlaubnis zur Durchführung des erstmaligen Programmaudits vor dem 22. Juni 2016 erteilt wurde.
- maximal bis zum 30. Juni 2018, wenn die Auditerlaubnis zur Durchführung des erstmaligen Programmaudits ab dem 22. Juni 2016 erteilt worden ist.

Im Fall eines erneuten Programmaudits zur Erlangung einer Folgezertifizierung errechnet sich die neue Zertifikatslaufzeit ausgehend vom Ende der vorhergehenden Zertifizierung, wenn das erneute Programmaudit frühestens zwei Monate vor Ablauf der bisherigen Zertifizierung stattfindet.

5.5.4 Entzug des Zertifikats

Der Entzug des Zertifikats muss erfolgen bei

- schweren Verstößen gegen das Programmhandbuch
- Ausschluss des Betriebes
- Kündigung des zwischen Zertifizierungsstelle und Trägergesellschaft geschlossenen Vertrages
- Kündigung des zwischen Bündler und Trägergesellschaft geschlossenen Vertrages
- Kündigung der zwischen Bündler und teilnehmenden Betrieb geschlossenen Teilnahme- und Vollmachtserklärung
- Wechsel der Zertifizierungsstelle durch den Betrieb bzw. Bündler
- Vorzeitiger Rezertifizierung

Die Zertifizierungsstelle und die Trägergesellschaft informieren sich gegenseitig über Ausschluss, Kündigung eines Betriebes oder Entzug eines Zertifikats.

5.5.5 Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Zertifizierung

Bei Eigentümer-, Struktur- oder Personalwechsel in der verantwortlichen Leitung des Betriebes oder bei Vorliegen anderer zertifizierungsrelevanter Änderungen ist von der Zertifizierungsstelle ein **zusätzliches** Bestätigungsaudit zum Zweck der Aufrechterhaltung der Zertifizierung durchzuführen.

Der Tierhalter ist verpflichtet, die für seinen Betrieb zuständige Zertifizierungsstelle sowie den zuständigen Bündler umgehend über die o.g., wesentlichen Änderungen, durch die eine Aufrechterhaltung der Zertifizierung gefährdet werden kann, zu informieren. Werden erforderliche Informationen vom Tierhalter nicht weitergegeben, können die

Zahlungsansprüche des Tierhalters ggf. verloren gehen. Bereits empfangene Tierwohlgelte seit dem letzten Audit sind ggf. zurückzuzahlen.

⇒ Handbuch Landwirtschaft Teilnahmebedingungen

5.5.6 Wechsel der Zertifizierungsstelle

Bei einem Wechsel der Zertifizierungsstelle durch den Bündler ist die abgebende Zertifizierungsstelle verpflichtet, alle bereits existierenden Dokumente, die für eine Übertragung der Zertifizierung erforderlich sind, direkt an die neu ausgewählte Zertifizierungsstelle weiterzugeben. Die neu ausgewählte Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Bündler die neue Zertifizierungsstelle in der Datenbank der Trägergesellschaft ausgewählt hat, zu überprüfen, ob eine Aufrechterhaltung der Zertifizierung allein auf Grundlage einer Dokumentenprüfung möglich ist oder ob dafür die Durchführung eines Bestätigungsaudits erforderlich ist. Die Entscheidung ihrer Überprüfung ist umgehend in der Datenbank der Trägergesellschaft zu dokumentieren. Entscheidet sich die Zertifizierungsstelle dagegen, die Übernahme der Zertifizierung allein auf Grundlage einer Dokumentenprüfung vorzunehmen, ist innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung ein erneutes Bestätigungsaudit durchzuführen und in der Datenbank ein- und freizugeben. Wird das Bestätigungsaudit nicht fristgerecht durchgeführt, werden die Zahlungsansprüche des Betriebes gesperrt.

6 Maßnahmen des Ständigen Internen Kontrollsystems

Zur Kontrolle der Funktionsfähigkeit aller Maßnahmen des Programmhandbuchs und der Prüfsystematik finden von der Trägergesellschaft veranlasste Kontrollmaßnahmen statt, die sowohl auf die Kontrollqualität der Zertifizierungsstellen als auch auf die Einhaltung der Kriterien durch den teilnehmenden Betrieb ausgerichtet sind. Die Kontrollmaßnahmen dienen der Überprüfung des Status quo und gleichzeitig der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Optimierung der Abläufe in der Initiative Tierwohl. Es werden u.a. folgende Maßnahmen (Integritätsprüfungen) durchgeführt:

6.1 Stichprobenaudits

Die Einhaltung der Tierwohl-Kriterien wird anhand von Stichprobenaudits überprüft. Die Trägergesellschaft beauftragt in der Regel die vom Bündler mit den Programmaudits beauftragte Zertifizierungsstelle mit der Durchführung der Stichprobenaudits. Ein Stichprobenaudit darf nicht von demselben Auditor durchgeführt werden, der das letzte Programm- oder Bestätigungsaudit in diesem Betrieb durchgeführt hat.

Die Durchführung von Stichprobenaudits erfolgt unangemeldet. Um die Anwesenheit einer auskunftsfähigen Person sicherzustellen, kann der Betrieb frühestens 24 Stunden vor dem geplanten Audittermin über die Durchführung des Stichprobenaudits informiert werden. Außer bei einem Auditergebnis „nicht bestanden“ haben sie keine Auswirkungen auf die Zertifikatslaufzeit oder den Zahlungsanspruch des teilnehmenden Betriebes. Wird bei einem Stichprobenaudit ein Kriterium mit „nicht erfüllt“ bewertet, entscheidet die Trägergesellschaft über die Durchführung weiterer Maßnahmen (z.B. Entzug der Zahlungsansprüche).

6.2 Sonderaudits

In Verdachtsfällen oder bei Gefahr in Verzug beauftragt die Trägergesellschaft unmittelbar Sonderaudits bei den teilnehmenden Betrieben.

Die Durchführung erfolgt in der Regel vollständig unangekündigt. Außer bei einem Auditergebnis „nicht bestanden“ haben sie keine Auswirkungen auf die Zertifikatslaufzeit oder den Zahlungsanspruch des teilnehmenden Betriebes. Wird bei einem Sonderaudit ein Kriterium mit „nicht erfüllt“ bewertet, entscheidet die Trägergesellschaft über die Durchführung weiterer Maßnahmen (z.B. Entzug der Zahlungsansprüche).

6.3 Parallelaudits

Parallelaudits dienen der Überprüfung der im vorherigen Audit festgestellten Auditsergebnisse. Sie werden in der Regel spätestens vier Wochen nach Durchführung und Freigabe des vorherigen Audits durchgeführt.

Die Durchführung erfolgt unangekündigt. Um die Anwesenheit einer auskunftsfähigen Person sicherzustellen, kann der Betrieb frühestens 24 Stunden vor dem geplanten Audittermin über die Durchführung des Parallelaudits informiert werden. Außer bei einem Auditsergebnis „nicht bestanden“ haben sie keine Auswirkungen auf die Zertifikatslaufzeit oder den Zahlungsanspruch des teilnehmenden Betriebes. Wird bei einem Parallelaudit ein Kriterium mit „nicht erfüllt“ bewertet, entscheidet die Trägergesellschaft über die Durchführung weiterer Maßnahmen (z.B. Entzug der Zahlungsansprüche).

6.4 Geschäftsstellenaudits

Die Trägergesellschaft führt Geschäftsstellenaudits mit eigenem Personal oder mit extern beauftragten Begutachtern bei den Zertifizierungsstellen durch.

Im Rahmen der Geschäftsstellenaudits wird überprüft, ob die im Programmhandbuch bzw. der Prüfsystematik festgelegten Vorgaben korrekt und einheitlich durch die Zertifizierungsstellen umgesetzt werden.

6.5 Begleitung von Audits

Für die Initiative Tierwohl durchgeführte Audits können von der Trägergesellschaft oder einer von der Trägergesellschaft autorisierten Person begleitet werden.

6.6 Auditberichtskontrolle

Die von den Zertifizierungsstellen eingegebenen Auditberichte werden durch die Trägergesellschaft auf Vollständigkeit, und Richtigkeit überprüft. Ziel ist es, falsche und nicht plausible Dateneingaben zu vermeiden und die Umsetzung der Anforderungen durch Zertifizierungsstellen und Auditoren zu harmonisieren.

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, zu einer zeitnahen Beseitigung bestehender Unklarheiten beizutragen (ggf. Korrektur des Auditberichts).

7 Mitgeltende Unterlagen

Zu den mitgeltenden Unterlagen gehören (jeweils in ihrer aktuell gültigen Version):

DIN EN ISO/IEC 17065 Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren

ISO 19011 Leitfaden für Audits von Qualitätsmanagement- und/oder Umweltmanagementsystemen

DIN EN ISO/IEC 17000 Konformitätsbewertungen – Begriffe und allgemeine Grundlagen

Rahmenvereinbarung über neutrale Prüftätigkeiten in der Initiative Tierwohl

8 Anlagen

- 8.1 Erfassungsbogen für Auditoren**
- 8.2 Erfassungsbogen für freigebende Personen**
- 8.3 Erfassungsbogen für Zertifizierungsstellen**
- 8.4 Musterzertifikat und -bestätigung**
- 8.5 Nachweis Mindestaudits - Formblatt**

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. A. Hinrichs
Schedestraße 1 - 3
53113 Bonn
Tel +49 228 35068-0
Fax +49 228 35068-10
info@initiative-tierwohl.de